

Statuten

Verein für Unabhängige Gesundheitsförderung – Österreich (UGB)

- Seite 2 **I. Allgemeines**
- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
 - § 2 Zweck
 - § 3 Tätigkeiten, Aufbringung und Verwendung finanzieller Mittel
- Seite 3 **II. Mitgliedschaft**
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
 - § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Seite 4 **III. Aufbau und Organisation**
- § 8 Vereinsorgane
 - § 9 Mitgliederversammlung
 - § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - § 11 Der Vorstand
 - § 12 Aufgaben des Vorstands
 - § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
 - § 14 Die Rechnungsprüfer
- Seite 7 **IV. Schlussbestimmungen**
- § 15 Schlichtungsstelle
 - § 16 Auflösung des Vereins

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Unabhängige Gesundheitsförderung – Österreich (UGB)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in A-6150 Steinach am Brenner und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - b) die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Aufklärung im Bereich Gesundheitsförderung
- (2) Der Verein arbeitet interdisziplinär auf den Gebieten: Bildung, Erziehung, Gemeinschaft, Landwirtschaft, Ernährung, Haushalt, Medizin, Gesundheitsforschung, Architektur, Ökologie und Technik.
- (3) Er macht sich zur Aufgabe, nach den natürlichen und sozialen Grundlagen einer gesunden Lebensweise zu forschen und Kenntnisse über die Daseinsvorsorge zu vermitteln.
- (4) Es sollen wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt und in Publikationen und bei Veranstaltungen verständlich zur Verfügung gestellt werden. Der Verein will durch Aufklärung und Information dazu beitragen, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung in Österreich zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.
- (5) Der Verein ist in seiner fachlichen Aussage ungebunden bzw. unabhängig; er vertritt keine Produkt-, Marken- oder sonstige Unternehmensinteressen.
- (6) Es handelt sich um einen Zusammenschluss, der nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform und nicht auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden muss.

§ 3 Tätigkeiten, Aufbringung und Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Der Vereinszweck soll u. a. durch die folgenden Tätigkeiten zur Information, Aus- und Fortbildung von Fachkräften und interessierten Laien erreicht werden:
 - a) die Veranstaltung von Vorträgen,
 - b) die Veranstaltung von Versammlungen,
 - c) die Veranstaltung von Symposien, Tagungen und Kongressen,
 - d) die Durchführung von Seminaren,
 - e) die Herausgabe von Publikationen.
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen,
 - c) Erträge aus dem Verkauf von Publikationen,
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- (3) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich verwendet werden für Ausgaben, die mittelbar oder unmittelbar zur Durchführung von Aktivitäten nötig sind, die dem Vereinszweck gemäß § 2 dienen.
- (4) Weder Vereinsmitglieder noch andere Personen oder Institutionen dürfen Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Ebenso darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen an den Verein begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können unabhängige Ernährungswissenschaftler, Mediziner, Sportwissenschaftler sowie verwandte Berufe werden, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Die Nennung des Begriffs Mitglieder umfasst sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder. Bei anderen entsprechenden Begriffen kommt diese Sprachauswahl ebenfalls zum Tragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen durch schriftlichen Antrag an den Vorstand werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Jahresende (31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand bis Ende Oktober schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins zu den festgelegten Bedingungen teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

III. Aufbau und Organisation

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- die Schlichtungsstelle (§ 15).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt und dient der gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter gem. Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,

- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier und dem Kassierstellvertreter. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (5) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 6) oder Rücktritt (Abs. 7).
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder per Mehrheitsbeschluss entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns oder des Kassiers.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (3) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Umfang der Aufgaben, der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse sowie die Vergütung des Geschäftsführers werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 bis 7 sinngemäß.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schlichter unter Bedachtnahme auf dessen Unbefangenheit namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ebenso unter Bedachtnahme auf dessen Unbefangenheit einen Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Vor der Entscheidungsfindung ist den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Nach Beendigung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle bzw. nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle steht für Rechtsstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Von diesem Vermögen werden im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins eventuell von Vereinsmitgliedern eingebrachte Geld- oder Sacheinlagen jeweils an diese zurück verteilt. Dabei darf die Rückgabe den Wert der geleisteten Einlage nicht übersteigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerlich begünstigten Vereinszwecks muss das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.